

## Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII, § 24 SGB II) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

### I. Feststellung

Der Begriff Erstausrüstung ist abzugrenzen zu den Fällen, wo es sich nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf (vgl. LPK-SGB XII, Rd.Nr. 2.1 zu § 31 - hier geht um Dinge, die weder Einrichtungsgegenstände noch Haushaltsgeräte darstellen).

Nach der Rechtsprechung zählt zur Erstausrüstung, was für eine geordnete Haushaltsführung notwendig und für ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich ist. Hierbei sind (ggf. teilweise) auch gebrauchte Gegenstände zumutbar und ebenso, dass nicht sämtliche Gegenstände sofort zur Verfügung stehen.

Der Bedarf ist konkret zu bezeichnen bzw. geltend zu machen und die Leistungen sind einzelfallbezogen zu bemessen. Als Richtwerte können für eine alleinstehende Person gelten:

Für Küche und Bad (ermittelte Preise für gebrauchte Ausstattung: Spüle 40-80€, Küchenmöbel 60€, Esstisch 40-70€, Stühle 10-30€, Badmöbel 70 - 120€, Geschirr ca. 40€)	bis zu	350 €
Für Wohn- und Schlafzimmer (ermittelte Preise für gebrauchte Ausstattung: Bett 50-80€, Matratze 50-80€, Lattenrost 30-60€, Couch 10-70€, Kleiderschrank 50-130€, Wohnzimmerschrank 40-120€, Tisch 40-70€)	bis zu	450 €
Für Haushaltsgeräte (ermittelte Preise für gebrauchte Geräte: Kühlschrank 60-120€, Herd 120-200€, Waschmaschine 90-180€, Staubsauger 30€, Bügeleisen und -brett 20€)	bis zu	450 €
Insgesamt	bis zu	1250 €.
(Für jede weitere Person	bis zu	150 €)

In diesen Beträgen sind ggf. anfallende Transport- und Anschlusskosten enthalten.

Bereits vorhandene Gegenstände sind zu berücksichtigen.

Von diesen Richtwerten kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

### II. Zur Kenntnis und Beachtung an die Sachbearbeiter im SGB XII und SGB II - ab 01.04.2016.

Mindelheim, 04.03.2016  
Landratsamt Unterallgäu

Gerhard König